

UV-Schutz gemäß § 550 Abs. 1 RVO (= § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII) bei Wegeunfällen wegen fahrlässiger Verkehrsgefährdung (§ 315c Abs. 1 Nr. 2b, Abs. 3 Nr. 2 StGB);

hier: Anmerkung zum BSG-Urteil vom 19.12.2000 - B 2 U 45/99 R - von Dr. Oliver SCHUR, Heidelberg, in "Neue Zeitschrift für Sozialrecht" (NZS) 1/2002, 49-50

Das BSG hat mit Urteil vom 19.12.2000 - B 2 U 45/99 R -

(= HVBG-INFO 2001, 521-525) Folgendes entschieden:

#### Leitsatz

Der Unfallversicherungsschutz auf dem Weg zur Arbeitsstätte wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Versicherte aufgrund seiner Fahrweise wegen fahrlässiger Straßenverkehrsgefährdung bestraft wird, auch wenn der Unfall auf dieser Verhaltensweise beruht (Abgrenzung zu BSG vom 11.10.1994 - 9 RV 8/94 = BSGE 75, 180 SozR 3-3200 § 81 Nr 12 = HVBG-INFO 1995, 843-846).

#### Anmerkung:

Dem Urteil ist zuzustimmen.

Die *Vorinstanz* hatte die Ansicht vertreten, die strafrechtliche Verurteilung schließe den inneren Zusammenhang aus, weil nicht mehr die allgemeinen Gefahren des Straßenverkehrs, sondern der vorschriftswidrige Überholvorgang Ursache des Unfalls gewesen sei.

Dem tritt das BSG für den vorliegenden Fall zu Recht mit zwei Argumenten entgegen:

1. Der Versicherte ist nicht gehalten, das am wenigsten unfallgefährdete Verkehrsmittel zu benutzen. Entsprechend geht der Versicherungsschutz auf dem Weg zwischen Wohnung und Schulungsort nicht schon deshalb verloren, weil sich die allgemeine Unfallgefahr durch einen riskanten Überholvorgang wesentlich erhöht hat. Das Überholen anderer Verkehrsteilnehmer erfolgt zum Zwecke schnelleren Fortkommens und dient deshalb der Bewältigung der versicherten Wegstrecke.

2. Auch wenn der Überholvorgang eine strafgerichtliche Verurteilung wegen fahrlässiger Straßenverkehrsgefährdung nach sich zieht, schließt diese den Versicherungsschutz nicht per se aus. Dies ergibt sich in erster Linie aus den §§ 548 III, 553 S. 1, 554 I RVO:

- § 548 III RVO spricht aus, dass die Verrichtung einer versicherten Tätigkeit nicht schon dann als unversichert anzusehen ist, wenn die Tätigkeit im konkreten Fall strafbar ist.
- Aus § 554 I RVO ergibt sich, dass der Versicherungsschutz entfallen kann, wenn der Versicherungsfall bei der Begehung bestimmter Straftaten (vorsätzlich begangenen Vergehen und Verbrechen) eingetreten ist. Es besteht danach also lediglich die Möglichkeit, unter den genannten Voraussetzungen im Wege einer Ermessensentscheidung über den Untergang eines grundsätzlich bestehenden Anspruchs zu befinden.
- § 553 S. 1 RVO bestimmt, dass bei einem vom Verletzten absichtlich verursachten Unfall (also mit einem auf die Herbeiführung des Unfalls gerichteten Willen) kein Anspruch auf Leistungen besteht. Auch wenn die Vorschrift entweder nur deklaratorischer Natur ist oder nur einen äußerst kleinen Anwendungsbereich hat, spricht sie aus, dass der Leistungsanspruch nur entfällt, wenn der Verletzte das diesen begründende Ereignis mit - gesteigertem - Vorsatz verursacht hat.

Ist also der innere Zusammenhang der zum Unfall führenden Verrichtung mit der versicherten Tätigkeit gegeben, so kann der Versicherungsschutz in keinem Fall dadurch

ausgeschlossen werden, dass die betreffende Verrichtung durch ein Gericht als fahrlässig begangene Straftat bewertet wird: Fahrlässig begangene Vergehen können nach §§ 553, 554 RVO nicht anspruchsausschließend sein. Fahrlässig begangene Verbrechen gibt es im Strafgesetzbuch nicht, weil keine der dort aufgeführten Fahrlässigkeitstaten mit einer Mindeststrafe von einem Jahr bedroht ist (§ 12 I StGB). Gleiches gilt auch für die seit 1. 1. 1997 eingetretenen Versicherungsfälle, denn aus den §§ 7 II, 101 I, II 2 SGB VII ergibt sich nichts Abweichendes.

Abgesehen von der fehlenden gesetzlichen Grundlage erschiene eine Koppelung an eine strafgerichtliche Verurteilung auch kaum zweckmäßig, weil diese in der Praxis wesentlich von der rechtlichen Bewertung der Staatsanwaltschaft abhängt, bei der auch Opportunitäts- und Billigkeitsaspekte Berücksichtigung finden. Dies führt in der Praxis zu einer auch regional unterschiedlichen Behandlung gleichartiger Sachverhalte. Insbesondere spielen die beim Unfall vom Täter erlittenen Verletzungen eine Rolle, wenn diese - beim Tod des Betroffenen - seine Verfolgung und Verurteilung nicht sogar ganz ausschließen.

Das BSG hat deshalb die Frage des inneren Zusammenhangs geprüft und - da betriebsfremde Motive offenbar nicht vorlagen - bejaht.

Aus dem gleichen Grund verneint der Senat schließlich auch die Einordnung des riskanten Überholens als „selbstgeschaffene Gefahr“. Insofern bestand für das Gericht keine Veranlassung, sich mit der im Schrifttum gegen diese Rechtsfigur geäußerten Kritik auseinander zu setzen.

Eine Vorlage an den *Großen Senat* ist nicht erfolgt. Zwar folgen nach der Rechtsprechung des 9. *Senats* Unfallversicherungs- und Soldatenversorgungsrecht bei Wegeunfällen einheitlichen Grundsätzen. Die hieraus erwachsende Frage, ob der mit dem Unfallversicherungsrecht befasste Senat i. S. d. § 41 II SGG abweichend entscheidet, wenn er eine Rechtsfrage anders als der mit dem Versorgungsrecht betraute Senat beantwortet, konnte aber offen bleiben. Denn das Urteil des 9. *Senats* betraf eine Verurteilung nach § 315 c I Nr. 2 lit. b, III Nr. 1 StGB (vorsätzliches Falschüberholen), während dem vom 2. *Senat* entschiedenen Rechtsstreit eine Bestrafung nach § 315 c I Nr. 2 lit. b, III Nr. 2 StGB (fahrlässiges Falschüberholen) voraus ging. Zwar sieht die strafrechtliche Literatur beide Taten auch als Fahrlässigkeitstaten an, weil der Täter in beiden Fällen Menschen oder Sachen fahrlässig in Gefahr bringt. Dieser Einordnung folgt das BSG aber zu Recht nicht. Für die Frage des inneren Zusammenhangs ist allein die Motivlage

(Vorsatz oder Fahrlässigkeit) in Bezug auf die zum Unfall führende Verrichtung (Überholvorgang) relevant (siehe auch § 11 II StGB). Dies ist – deutlicher als aus § 554 I RVO – dem § 101 II 1 SGB VII zu entnehmen („Versicherungsfall bei einer von Versicherten begangenen *Handlung* eingetreten“). Ob und inwieweit sich der Versicherte der durch sein Verhalten drohenden Gefahren bewusst ist bzw. er sie in Kauf genommen hat, ist unfallversicherungsrechtlich ohne Belang.

Aus der Entscheidung können folgende Schlussfolgerungen gezogen werden:

Der innere Zusammenhang kann bei einem Unfall auf dem unmittelbaren Weg zwischen Wohnung und Beschäftigungsort verneint werden, wenn ein betriebsfremder Grund für das zum Unfall führende Verhalten ermittelt werden kann.

Dieser wird bei der Fahrt vom Tätigkeitsort zur Wohnung eher in Betracht kommen. Da praktisch kein tätigkeitsbezogener Grund denkbar ist, der eine besonders schnelle Bewältigung dieses Weges erforderte, besteht hier auch keine Veranlassung für eine riskante Fahrweise. Leistungen können aber auch dann nur versagt werden, wenn das verkehrsordnungswidrige Verhalten die mit dem Zurücklegen des Weges verbundene allgemeine Unfallgefahr so stark erhöht, dass es als wesentliche Ursache des Unfalls anzusehen ist. Auf die von der Rechtsprechung gebildeten Grundsätze zur „selbstgeschaffenen Gefahr“ muss dann nicht zurückgegriffen werden.

In umgekehrter Richtung kann das unfallträchtige Verhalten jedoch durchaus mit der versicherten Tätigkeit zusammen hängen. Der Versicherte, seine Arbeitskollegen und Vorgesetzten sollten deshalb frühzeitig befragt werden.

Ob der Unfall durch eine vorsätzliche oder fahrlässige Handlung herbei geführt wurde, ist von der Berufsgenossenschaft zu entscheiden. An die strafrechtliche Bewertung durch eine Staatsanwaltschaft oder ein Strafgericht ist sie weder gebunden, noch durch sie – außer bei einer Entscheidung nach § 554 I RVO/§ 101 II 1 SGB VII – ihrer eigenen Ermittlungspflicht enthoben. Allerdings kann sie sich bei ihrer Entscheidung auf die im Rahmen des Strafverfahrens ermittelten Tatsachen stützen. Insbesondere können die Einlassung des Versicherten und die Aussagen von Zeugen wichtige Erkenntnisse über die Motivlage liefern.

Der 2. Senat hat die Frage offen gelassen, ob eine Verurteilung wegen vorsätzlich begangener Straßenverkehrsgefährdung (§ 315 c I Nr. 2, ggf. i. V. m III Nr. 1 StGB) den inneren Zusammenhang entfallen lässt. Deshalb erscheint es im Hinblick auf die Entscheidung des 9. Senats vom 11. 10. 1994 vertretbar, Leistungen gegebenenfalls zu versagen. Allerdings erscheint durchaus möglich, dass der 2. Senat seine jetzige Argumentation auch auf Fälle vorsätzlich verkehrswidrigen Verhaltens überträgt. Zur Vermeidung einer späteren Aufhebung sollte deshalb erwogen werden, statt dessen im Ermessenswege über den Wegfall von Leistungen zu entscheiden (§ 101 II 1 SGB VII). Hier muss dann aber besonders auf eine sorgfältige, konkret auf den Einzelfall bezogene Begründung geachtet werden.

Dr. Oliver Schur, Heidelberg